

Tel.: E-Mail: Homepage: DVR: 04842-6326 gemeinde@heinfels.at www.heinfels.at 0484300

Bürgermeister:

Ing. Georg Hofmann MBA

Heinfels, am

Tag der Kundmachung

Zahl: 031-056-2025T.138

Betreff: Erlassung eines Bebauungsplans im Bereich Gst. 548/18 KG Tessenberg (Josef Schett)

Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Heinfels hat in seiner Sitzung am 19.11.2025 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 62/2022, beschlossen, den von AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplans vom 03.11.2025, Zahl 722ac548-18BBP, im Bereich Gst. 548/18 KG Tessenberg durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die Auflage erfolgt vom 21.11.2025 bis einschließlich 19.12.2025.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Heinfels zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplans gefasst. Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Heinfels ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Heinfels eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Heinfels unter http://www.heinfels.at abgerufen werden

Der Bürgermeister

Angeschlagen: 20.11.2025

Ing. Georg Hofmann MBA

Abgenommen: 22.12.2025

Ergeht an:

1. Herrn Josef Schett, 9919 Heinfels, Tessenberg 56